

# KAMMERREPORT #3

21.12.2020

© Stuttgart-Marketing GmbH + Werner Dieterich

## >> IN DIESER AUSGABE:

*Bericht von der Kammerversammlung am  
28.07.2020*

*Ankündigung der Kammerversammlung am  
29.07.2021*

*Bericht über die 159. Hauptversammlung der  
Bundesrechtsanwaltskammer*

## >> WEITERE THEMEN

*Aktuelle berufsrechtliche  
Rechtsprechung*

*Frist zur Erbringung der  
Fortbildungsnachweise  
nach § 15 FAO bis zum  
31.03.2021 verlängert*

03



Editorial der Präsidentin

04

Bericht von der  
Kammerversammlung  
am Dienstag, 28.07.

10



Geldwäschegesetz

13

Ehrung der  
Auszubildenden

## IN DIESER AUSGABE

03 Editorial der Präsidentin**Rechtsanwaltskammer**04 Bericht von der Kammerversammlung  
am Donnerstag, 29.07.202107 Ankündigung der Kammerversammlung  
am Donnerstag, 29.07.2021**Rechtspolitik**07 Bericht von der 159. Hauptversammlung  
der Bundesrechtsanwaltskammer in Kiel**Berufsrecht**08 Frist zur Erbringung der Fortbildungs-  
nachweise nach § 15 FAO bis zum  
31.03.2021 verlängert08 Entscheidung des BGH zum Of Counsel**Geldwäschegesetz**10 Auslegungs- und Anwendungshinweise  
zum Geldwäschegesetz (4. Auflage)10 Verordnung zu den nach dem Geld-  
wäschegesetz meldepflichtigen  
Sachverhalten im Immobilienbereich  
(Geldwäschegesetzmeldepflicht-  
verordnung-Immobilien – GwG-  
MeldV-Immobilien)**Elektronischer Rechtsverkehr**11 Fragen und Antworten zur  
Erstregistrierung am beA11 beA-Support-Hotline**Ausbildungsabteilung**12 Ergebnisse der Abschlussprüfung 2020  
der Rechtsanwaltsfachangestellten13 Ehrung der 10 besten Auszubildenden  
der Rechtsanwaltsfachangestellten13 Zwischenprüfung 2021 der Rechtsan-  
waltsfachangestellten14 Abschlussprüfung 2021 der Rechtsan-  
waltsfachangestellten14 Prüferinnen und Prüfer für die münd-  
lichen Prüfungen zur/zum Rechts-  
anwaltsfachangestellten gesucht!14 Gesetzliche Regelungen für Ausbilder  
und Auszubildende15 Termine für die Fortbildungsprüfung zum  
anerkannten Abschluss „Geprüfte Rechts-  
fachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ im  
Jahr 2021**Veranstaltungen**16 Informations- und Kontaktbörse 202016 Termin der Informations- und  
Kontaktbörse 202116 Kanzleijubiläen – Die Rechtsanwalts-  
kammer gratuliert**Neuzulassungen**17 Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und  
-anwälte im Bezirk der Rechtsanwalts-  
kammer Stuttgart17 Neu zugelassene EURAG-Anwältinnen  
und Anwälte im Bezirk der Rechts-  
anwaltskammer Stuttgart17 Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältin-  
nen und -anwälte im Bezirk der Rechts-  
anwaltskammer Stuttgart18 Neue Fachanwältinnen und -anwälte  
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer  
Stuttgart18 Neue Rechtsanwaltsgesellschaften  
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer  
Stuttgart19 Weihnachtsspendenaufruf der Hilfskasse20 Weihnachtsgruß20 **Vorschau/Impressum**

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul



## Editorial der Präsidentin

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Sommer waren wir vorsichtig optimistisch, dass uns die Rückkehr zum normalen Leben, wenn auch unter gewissen Einschränkungen und Auflagen, bald gelingen würde. Es kam anders. Mit Beginn des Herbstes ist die Pandemie mit voller Wucht zurückgekehrt. Die Infektionszahlen übersteigen die der ersten Welle zu Beginn des Jahres erheblich. Das Land befindet sich wieder in einem Lockdown, von dem wir nicht wissen, wie lange er dauern wird.

Als Reaktion auf die Pandemie haben Bund und Länder zahlreiche Maßnahmen ergriffen und innerhalb sehr kurzer Fristen Gesetze und Verordnungen auf den Weg gebracht, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzumildern. Die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Rechtsanwaltskammern haben ebenso wie der Bundes- und Landesverband der Freien Berufe bei einigen Verfahren der Gesetz- und Verordnungsgebung auf die Einbeziehung der Freien Berufe allgemein und der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Besonderen insistieren müssen. Ein Beispiel hierfür ist die Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe. Hier waren zunächst ausschließlich Steuerberaterinnen und Steuerberater als Bevollmächtigte im Antragsverfahren vorgesehen. Völlig aus dem Blick geraten war, dass selbstverständlich auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte steuerberatend tätig sind und ihre teils langjährigen Mandanten natürlich auch in diesen Zeiten umfassend beraten und vertreten können müssen. Hier wird es unsere Aufgabe sein, die Bedeutung der Anwaltschaft für den Rechtsstaat und als umfassender Berater von Wirtschaft, Industrie und Handwerk zukünftig noch stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers zu rücken.

Unabhängig davon läuft die Gesetzgebungsmaschinerie auf Hochtouren. Zu den Gesetzen, die uns Anwälte maßgeblich betreffen, berichten wir an anderer Stelle. Allen Gesetzgebungsverfahren gemein ist, dass sie lange geplant und diskutiert wurden und nun oft mit nicht vorbesprochenen Änderungen und sehr kurz bemessenen Stellungnahmefristen präsentiert werden.

Es wird in den nächsten Monaten weiter darum gehen, Kontakte einzuschränken, in der Erwartung, hierdurch das Pandemiegeschehen zu verlangsamen. Für die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege ist es von besonderer Bedeutung, dass der Kanzleibetrieb aufrechterhalten wird und die Gefahr der Eintragung des Virus in die Kanzleien möglichst minimiert wird. Vor diesem Hintergrund haben wir bereits Ende Oktober die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport angeschrieben und die Umstellung des Berufsschulunterrichts angeregt. Nach unserer Auffassung sollten insbesondere die volljährigen Berufsschülerinnen und -schüler über ausreichend Verantwortungsbewusstsein verfügen, um den Berufsschulunterricht im Online-Format absolvieren zu können. Die Kanzleien können entsprechende Büroarbeitsplätze zur Verfügung stellen. Leider wurde unsere Anregung seitens des Ministeriums nicht aufgegriffen. Ministerin Eisenmann verwies darauf, dass der Berufsschulunterricht auch in der Pandemie unter Beachtung der Hygienevorgaben als Präsenzunterricht durchgeführt werden soll. Fernunterricht sei nur dann vorgesehen, wenn Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht dauerhaft nicht besuchen können oder falls ganze Klassen oder Teilgruppen zeitweise den Präsenzunterricht nicht besuchen können. Unser Antwortschreiben mit dem Verweis darauf, dass einem Bericht der Stuttgarter Zeitung zufolge einzelne Ausbildungsbetriebe ihre Auszubildenden bereits aus dem Präsenzunterricht nehmen (wobei insoweit die rechtliche Grundlage fraglich ist), wurde vom Beschluss des Lockdowns ab dem 16.12.2020 überholt. Dass nun jedoch - bis auf die Abschlussklassen - vollständig auf den Unterricht, d.h. auch in digitaler Form, verzichtet werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

*Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen, das Jahr 2020 hat jeden von uns vor Herausforderungen gestellt, die wir in dieser Form bisher nicht kannten und die wir uns auch nicht vorstellen konnten. Den Wunsch nach der Rückkehr zum „normalen“ Leben, wie ihn Albert Camus im Roman „Die Pest“ den jungen Mann Tarrou äußern lässt, teilen wir wohl alle. Wann wir zu einem normalen Leben zurückkehren können und wie es aussehen wird, wissen wir heute nicht. Das Weihnachtsfest und der bevorstehende Jahreswechsel geben uns Anlass zur Hoffnung, auch wenn wir uns in diesem Jahr bei den persönlichen Kontakten selbst zu diesem hohen Fest einschränken müssen.*

*Im Namen von Vorstand und Präsidium sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der RAK Stuttgart danke ich Ihnen für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesem besonderen Jahr und wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedvolles und Hoffnung schenkendes Weihnachtsfest und alles Gute für 2021.*

*Ihre – Ulrike Paul – □*



>> RECHTSANWALTSKAMMER

*Bericht von der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart am Dienstag, 28.07.2020*

NACHDEM DIE REGULÄR AUF DEN 9. APRIL 2020 FESTGELEGTE KAMMERVERSAMMLUNG AUFGRUND DES LOCKDOWNS ABGESAGT WERDEN MUSSTE, KONNTE DIE VERSAMMLUNG AM DIENSTAG, DEN 28. JULI 2020 STATTFINDEN. 46 KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN AUS DEM BEZIRK DER RECHTSANWALTSKAMMER STUTTGART NAHMEN AN DER DIESJÄHRIGEN KAMMERVERSAMMLUNG TEIL.

AUFGRUND DES AKTUELLEN PANDEMIEGESCHEHENS MUSSTE IN DIESEM JAHR JEDOCH AUF DEN TRADITIONELLEN STEHEMPFANG UND DEN GASTVORTRAG VERZICHTET WERDEN.

## TAGESORDNUNG &gt;&gt;

- TOP 1:** Tätigkeitsbericht der Präsidentin für das Jahr 2019  
**TOP 2:** Kassenbericht des Schatzmeisters  
**TOP 3:** Bericht des Rechnungsprüfers RA Sven Hoffmann  
**TOP 4:** Entlastung des Vorstands  
**TOP 5:** Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters für das Geschäftsjahr 2020  
**TOP 6:** Haushaltsplanung 2020 und Festsetzung des Kammerbeitrags 2020  
**TOP 7:** Vorstellung der neuen Vorstandsmitglieder  
**TOP 8:** Beschlussfassungen über Anträge des Gesamtvorstands
- 8.1. Beschluss über die Anhebung der Aufwandsentschädigung für Prüferinnen und Prüfer in der mündlichen Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten
  - 8.2. Beschluss über die Anhebung der Aufwandsentschädigung für Prüferinnen und Prüfer in der mündlichen Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt
  - 8.3. Anhebung der Kilometerpauschale für Ehrenamtsträger auf € 0,42 pro gefahrenen Kilometer
  - 8.4. Anhebung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Satzungsversammlung der RAK Stuttgart
  - 8.5. Klarstellungen zum Anfall der Aufwandsentschädigung
  - 8.6. Jährliche Festsetzung der Gebühr für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte
- TOP 9:** Verschiedenes

**Zu TOP 1: Tätigkeitsbericht der Präsidentin für das Jahr 2019**

Präsidentin Paul verwies einleitend auf ihren Tätigkeitsbericht im Kammerreport 1/2020 vom 08.04.2020.

Im mündlichen Bericht sprach Paul insbesondere die Themen Anwaltschaft in der Corona-Pandemie, das Eckpunktepapier zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, den elektronischen Rechtsverkehr und die Anpassung der Anwaltsgebühren an.

Fragen zum Tätigkeitsbericht wurden nicht gestellt.

**TOP 2: Kassenbericht des Schatzmeisters**

Schatzmeister Dr. Leicht berichtete unter Bezugnahme auf den Kassenbericht im Kammerreport Nr. 1 vom 08.04.2020, S. 20 und auf die in der PowerPoint-Präsentation visualisierte Haushaltsdarstellung über die Kassenlage.

Die mit € 280.611,60 geplante Unterdeckung für das Haushaltsjahr 2019 sei nicht realisiert worden. Das Haushaltsjahr 2019 sei vielmehr mit einer Überdeckung von € 66.764,02 abgeschlossen worden. Das Gesamtvermögen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart habe zum 31.12.2019 € 3.167.377,02 betragen.

Höhere Einnahmen als in der Planung vorgesehen seien insbesondere im Bereich der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten erzielt worden.

Die Ausgaben seien vor allem in der Position Büroeinrichtung/Hardware geringer ausgefallen als geplant. Die geplante Anschaffung eines E-Mail Servers wurde zugunsten einer günstigeren Alternativlösung über DATEVnet nicht realisiert. Ebenfalls deutlich geringer ausgefallen seien die Kosten für Abwicklungen, nachdem diese entgegen der ursprünglichen Prognose zum Großteil aus Mandatseinnahmen bzw. aus dem Erbe gezahlt werden konnten.

Fragen zum Kassenbericht wurden nicht gestellt.

**TOP 3: Bericht des Rechnungsprüfers RA Sven Hoffmann**

Rechnungsprüfer Sven Hoffmann berichtete unter Bezugnahme auf den im Kammerreport Nr. 1 vom 08.04.2020 auf Seite 21 veröffentlichten Bericht über die Kassenprüfung am 29.01.2020. Diese sei reibungslos verlaufen. Das Rechnungswesen und die Buchhaltung seien in bester Ordnung. Sämtliche Ausgaben seien ordnungsgemäß belegt. Auffälligkeiten und Beanstandungen gebe es keine. Er empfehle der Versammlung daher die Entlastung des Vorstands.

**TOP 4: Entlastung des Vorstands**

Altpräsident Frank E.R. Diem stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstands verbunden mit Worten des Dankes an den Vorstand für die geleistete Arbeit.

Der Antrag wurde *ohne Gegenstimmen* angenommen.

**TOP 5: Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters für das Geschäftsjahr 2020**

Zum Rechnungsprüfer für das Jahr 2020 wurde Rechtsanwalt Sven Hoffmann einstimmig gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde Rechtsanwalt Maximilian Freiherr von Gaisberg-Schöckingen ebenfalls einstimmig gewählt.

**TOP 6: Haushaltsplanung 2020 und Festsetzung des Kammerbeitrags 2020**

Schatzmeister Dr. Leicht erläuterte den Haushaltsentwurf und ging insbesondere auf die von ihm in der PowerPoint-Präsentation markierten Positionen für das Geschäftsjahr 2020 ein.

Insgesamt ergebe sich für das Jahr 2020 eine prognostizierte Unterdeckung von € 226.782,50. Er schlage vor, den Mitgliedsbeitrag ungeachtet dessen konstant zu halten.

Wortmeldungen zur Haushaltsplanung gab es nicht.

Schatzmeister Dr. Leicht stellte folgende Anträge:

1. Der Kammerbeitrag 2020 für natürliche Personen bleibt unverändert und wird festgesetzt auf € 270,00.
2. Der Kammerbeitrag 2020 für juristische Personen bleibt unverändert und wird festgesetzt auf € 465,00.

Der Antrag des Schatzmeisters zu 1) wurde mit 45 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Der Antrag des Schatzmeisters zu 2) wurde mit 45 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Präsidentin Paul dankte Schatzmeister Dr. Leicht für die gute Haushaltsführung und -planung.

#### *TOP 7: Vorstellung der neuen Vorstandsmitglieder*

Die fünf neuen Vorstandsmitglieder (Kammerreport 02/2020 S. 8 f.) stellten sich den Mitgliedern der Kammerversammlung vor.

#### *TOP 8: Beschlussfassungen über Anträge des Gesamtvorstands*

##### *TOP 8.1.: Beschluss über die Anhebung der Aufwandsentschädigung für Prüferinnen und Prüfer in der mündlichen Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten*

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe beantragte für den Vorstand der RAK Stuttgart folgenden Beschluss:

„Für die Abnahme der mündlichen Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 170,00 (Halbtagespauschale) bzw. in Höhe von € 340,00 (Tagespauschale) gewährt.“

Der Antrag wurde mit 46 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

##### *TOP 8.2.: Beschluss über die Anhebung der Aufwandsentschädigung für Prüferinnen und Prüfer in der mündlichen Prüfung zur/geprüften Rechtsfachwirtin/zum/geprüften Rechtsfachwirt*

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe beantragte für den Vorstand der RAK Stuttgart folgenden Beschluss:

„Für die Abnahme der mündlichen Prüfung zur/geprüften Rechtsfachwirtin/zum/geprüften Rechtsfachwirt wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 170,00 (Halbtagespauschale) bzw. in Höhe von € 340,00 (Tagespauschale) gewährt.“

Der Antrag wurde mit 46 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

##### *TOP 8.3.: Anhebung der Kilometerpauschale für Ehrenamtsträger auf € 0,42 pro gefahrenen Kilometer*

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe beantragte für den Vorstand der RAK Stuttgart folgenden Beschluss:

„Die in Ziffer 8 der Regelungen der RAK Stuttgart über die Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtsträger festgesetzte Kilometerpauschale bei Nutzung des eigenen PKW wird auf € 0,42 angehoben. Ziffer 8 wird wie folgt ergänzt: Diese Regelung gilt für alle Ehrenamtsträger der RAK Stuttgart in Ausübung des Ehrenamts. Die gesonderten Regelungen bzw. Verweisungen auf Ziffer 8 in den Ziffern 9, 10 und 12 entfallen.“

Der Antrag wurde mit 46 Ja-Stimmen und ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

##### *TOP 8.4.: Anhebung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Satzungsversammlung der RAK Stuttgart*

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe beantragte für den Vorstand der RAK Stuttgart folgenden Beschluss:

„Das Sitzungsgeld der Mitglieder der Satzungsversammlung beträgt € 100,00.“

Der Antrag wurde mit 45 Ja-Stimmen, einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen angenommen.

##### *TOP 8.5.: Klarstellungen zum Anfall der Aufwandsentschädigung*

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe beantragte für den Vorstand der RAK Stuttgart folgende Beschlüsse:

8.5.1. „Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen gewährt“.

Der Antrag wurde mit 46 Ja-Stimmen und ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

8.5.2. „Eine Fallpauschale in Höhe von € 100,00 wird auch für die Erstellung von Schriftsätzen gewährt“.

Der Antrag wurde mit 46 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

##### *TOP 8.6.: Jährliche Festsetzung der Gebühr für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte*

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe beantragte für den Vorstand der RAK Stuttgart folgenden Beschluss:

„Für das Jahr 2020 wird die Gebühr für die Einrichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs auf 60,00 EUR festgesetzt.“

Der Antrag wurde mit 45 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und mit einer Enthaltung angenommen.

#### *TOP 9: Verschiedenes*

Nachdem es keine weiteren Fragen und Wortbeiträge gab, dankte Präsidentin Paul allen Anwesenden und erklärte die Kammerversammlung 2020 für beendet. □



## Ankündigung Kammerversammlung am 29. Juli 2021

### ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG AM DONNERSTAG, DEN 29. JULI 2021

Die nächste ordentliche Kammerversammlung findet am Donnerstag, den 29. Juli 2021 um 19.00 Uhr im Evangelischen Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart statt.

### ANTRÄGE ZUR KAMMERVERSAMMLUNG

Nach § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart können zur jährlichen ordentlichen Kammerversammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Diese werden vom Kammervorstand auf die Tagesordnung genommen, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin,

also bis zum 17.06.2021 beim Kammersekretariat schriftlich eingehen.

Die förmliche Einladung zur Kammerversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung wird rechtzeitig erfolgen. □

**Frist für Anträge zur Tagesordnung:**  
Donnerstag, 17.06.2021

## >> RECHTSPOLITIK

### Bericht über die 159. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Kiel

**DIE 159. HAUPTVERSAMMLUNG DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER FAND AUF EINLADUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER WUNDERINO ARENA IN KIEL STATT. DIE RECHTSANWALTSKAMMER STUTTGART WAR VERTRETEN DURCH IHRE PRÄSIDENTIN, RECHTSANWÄLTIN ULRIKE PAUL, UND PRÄSIDIUMSMITGLIED RECHTSANWALT LARS KUCHENBECKER.**

Aufgrund der Corona-Hygienevorgaben tagte die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in diesem Jahr nicht in einem Tagungshotel, sondern in der Wunderino Arena in Kiel, so dass für ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmern gesorgt war. Im Übrigen fand die Hauptver-

sammlung in einem kleineren Rahmen statt und war beschränkt auf 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart war demgemäß mit einer lediglich 2-köpfigen Delegation vertreten.

Inhaltlich befasste sich die diesjährige große Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer mit den Zukunftsthemen der Anwaltschaft: Neben der Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital ging es um die Wettbewerbsfähigkeit der Anwaltschaft gegenüber nichtanwaltschaftlichen Rechtsdienstleistern und um das Thema Legal Tech und Verbraucherschutz.

Dass es richtig und notwendig war, dass sich die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer noch im Oktober mit diesen

Themen befasst hat, zeigte sich, als unmittelbar im Anschluss das BMJV zwei Referentenentwürfe mit kurzer Stellungnahmefrist für die Beteiligten herausbrachte.

Zum einen handelt es sich um den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ und zum anderen um den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“.

Beide Entwürfe sind für die Zukunft der anwaltlichen Berufsausübung von grundlegender Bedeutung. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat zu beiden Entwürfen kritische Stellungnahmen abgegeben.

Insbesondere die Einführung der Möglichkeit zur Vereinbarung eines Erfolgshonorars bis zu einem Streitwert von € 2.000, wurde in der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt kritisiert. Ebenso wie der Referent zum ersten Thema der BRAK-HV, Prof. Dr. Christian Wolf, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover sieht die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hierin eine Gefahr für das auf dem Kostenerstattungsprinzip beruhende Vergütungsmodell des RVG, das seinerseits Garant für den Zugang der Bürger zum Recht ist.

Von besonderer Brisanz im „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ ist die vorgesehene Erweiterung des Tatbestands der Interessenkollision um ein Tätigkeitsverbot in Fällen, in denen der Rechtsanwalt relevantes Wissen für das Mandat von einer anderen Partei erlangt hat. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat sich deutlich gegen diese Erweiterung ausgesprochen, die für Teile der Anwaltschaft praktisch existenzgefährdend sein könnte.

Die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart sind im internen Mitgliederbereich der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

für Sie veröffentlicht. Den Vortrag von Herrn Prof. Dr. Christian Wolf sowie die weiteren ebenfalls sehr lesenswerten Beiträge auf der BRAK-HV hat die Bundesrechtsanwaltskammer in den [BRAK-Mitteilung 05/2020](#) veröffentlicht.

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart bedankt sich an dieser Stelle sehr herzlich bei der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein für die corona-bedingt außerordentlich herausfordernde Organisation rund um die 159. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Vertreter der Rechtsanwaltskammer Stuttgart haben sich bei Ihnen jederzeit willkommen und sicher gefühlt. Haben Sie vielen Dank hierfür!

## >> BERUFSRECHT

### *Frist zur Erbringung der Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO bis zum 31.03.2021 verlängert*

Bitte denken Sie daran, Ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2020 bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen, verlängert die Rechtsanwaltskammer Stuttgart die Frist zur Erbringung der Fortbildungen bis einschließlich 31.03.2021.

Die Pflicht zur Fortbildung nach § 15 FAO und die Nachweispflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer bleiben bestehen. Auf die Möglichkeit, an Online-Fortbildungen teilzunehmen, weisen wir ausdrücklich hin.

Bitte beachten Sie, dass die „Fristverlängerung“ Sie nicht davon befreit, für das Jahr 2021 weitere 15 Stunden Fortbildung je Fachanwaltschaft nachzuweisen.

## *Entscheidung des BGH zum Of Counsel*

### *BGH Beschluss vom 22.07.2020 (AnwZ [BrfG] 3/20)*

*Was ist der „Of Counsel“ und was darf er?*

Im Sommer dieses Jahres hat der BGH in einem Beschluss zu zwei grundsätzlichen Fragen des anwaltlichen Berufsrechts Stellung genommen.

Zum einen hatte er über die Frage des Anwendungsbereichs von § 59 a Abs. 1 BRAO zu entscheiden. Zum anderen darüber, ob die berufliche Zusammenarbeit mit einem nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Hochschulprofessor als sog. „Of Counsel“ mit § 59 a Abs. 1 BRAO vereinbar ist.

Hintergrund war die Zusammenarbeit einer Partnerschaftsgesellschaft mit einem nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Hochschulprofessor, die in einem Of Counsel-Rahmenvertrag fixiert war. Nach diesem Vertrag umfasste der Aufgabenbereich des Of Counsel die weisungsunabhängige Beratung und außergerichtliche Vertretung von Mandanten der Partnerschaftsgesellschaft. Der Of Counsel war seitens der Partnerschaft zur Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts und zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Partnerschaft sowie derer der Mandanten verpflichtet.

### *I. Die Entscheidung des BGH*

*Geltung des § 59 a BRAO nur für die gemeinschaftliche Berufsausübung in Form der Sozietät?*

Der BGH geht in seiner Entscheidung zunächst kurz auf den Anwendungsbereich von § 59 a Abs. 1 BRAO ein, wonach sich Rechtsanwälte mit den dort genannten sozietätsfähigen Berufen zur **gemeinschaftlichen Berufsausübung** im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden dürfen. Er stellt klar, dass gemeinschaftliche Berufsausübung nicht zwingend die Verbindung im Rahmen einer Sozietät bedeutet. Die gemeinschaftliche

Berufsausübung könne in vielerlei Formen erfolgen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift komme es allein darauf an, dass eine (verstetigte) gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne einer gemeinsamen, gleichgeordneten Mandatsbearbeitung im juristischen Kernbereich erfolgt. § 59 a BRAO wolle absichern, dass die Rechtsberatung und -vertretung durch Rechtsanwälte erfolgt (AnwZ (Bfng) 3/20-juris, Rn. 8).

### *Ist § 59 a BRAO auf den „Of Counsel“ anwendbar?*

Der BGH stellt klar, dass es eine Definition des „Of Counsel“ nicht gibt. Bei der Frage, ob der „Of Counsel“ vom Sozietätsverbot des § 59 a BRAO erfasst sei, handele es sich daher immer um eine Einzelfallentscheidung (juris, Rn. 28). Die im konkreten Fall vertraglich fixierte und gelebte Form der beruflichen Zusammenarbeit jedenfalls betrachtet der BGH als Verstoß gegen § 59 a BRAO. Hochschulprofessoren gehörten nicht zu den in § 59 a Abs. 1 BRAO aufgeführten Berufen. § 59 a Abs. 1 BRAO erlaube ohnehin nur die Zusammenarbeit im Rahmen der beruflichen Befugnisse der jeweiligen Partner der beruflichen Zusammenarbeit. Eine Erweiterung der den Rechtsanwälten vorbehaltenen Rechtsdienstleistungsbefugnisse auf andere Berufsgruppen eröffne diese Regelung gerade nicht.

### *Verfassungswidrigkeit von § 59 a BRAO?*

Der BGH führt in seinem Beschluss aus, dass § 59 a BRAO - jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der dem Verfahren vorausgehenden Entscheidung der Rechtsanwaltskammer - nicht deshalb verfassungswidrig sei, weil er in der vorliegenden Konstellation einer gemeinschaftlichen Berufsausübung entgegenstehe ((AnwZ (Bfng) 3/20-juris, Rn. 16). Er begründet dies mit dem Erfordernis der Absicherung der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung, die zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt noch nicht über § 53 a Abs. 1 StPO geregelt war. Erst das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017 ([BGBl. I S. 3618](#)), hat funktionell gleichgestellte Personen, wie den Of Counsel des zugrundeliegenden Sachverhalts, in den Schutzbereich des § 53 a Abs. 1 StPO aufgenommen.

Ob andere legitime Ziele, wie die Sicherung des Anwaltsmonopols oder der Schutz einer unabhängigen Rechtspflege ebenfalls die Verfassungsgemäßheit von § 59 a Abs. 1 BRAO im konkreten Fall begründen, musste das Gericht somit nicht mehr entscheiden.

## *II. Änderung mit der Reform des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften?*

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe erweitert die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf alle Freien Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG. Eine Zusammenarbeit wäre aber jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Freie Beruf mit der Ausübung des Anwaltsberufs unvereinbar im Sinne von § 7 BRAO wäre. Bereits vor diesem Hintergrund wäre auch in der Neufassung der BRAO die Zusammenarbeit mit einem Hochschulprofessor in der dem Sachverhalt zugrundeliegenden Konstellation zumindest fraglich. In jedem Fall bliebe es aber auch nach der Neufassung der Regeln über die berufliche Zusammenarbeit dabei, dass Rechtsdienstleistungen im Rahmen der beruflichen Zusammenarbeit ausschließlich von den anwaltlichen Berufsträgern erbracht werden dürfen. Auch insoweit wäre die Konstellation, die dem BGH zur Entscheidung vorlag, mit den Regeln der BRAO zur beruflichen Zusammenarbeit wohl unvereinbar. □



- § 59 a BRAO findet Anwendung auf jede (verstetigte) gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne einer gemeinsamen, gleichgeordneten Mandatsbearbeitung im juristischen Kernbereich.  
Es kommt nicht darauf an, ob das Mandat gemeinsam angenommen wurde oder nicht.
- Die außergerichtliche Beratung und Vertretung der Mandanten einer Partnerschaft durch einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen „Of Counsel“ verstößt gegen § 59 a Abs. 1 BRAO.
- Zulässig ist und bleibt die Kooperation mit einem nicht anwaltlichen und nicht sozietätsfähigen „Of Counsel“. Sobald der nichtanwaltliche „Of Counsel“ dabei jedoch verantwortlich, weisungsunabhängig und mit Außenwirkung am Mandat (mit) arbeitet und sich die Zusammenarbeit in dieser Form verstetigt und für eine längere Dauer vorgesehen ist, liegt eine nach § 59 a BRAO unzulässige Zusammenarbeit vor.
- Wie sich die Rechtslage nach der Reform des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften darstellen wird, muss im Einzelfall geprüft werden. Eine gesetzliche Definition des „Of Counsel“ gibt es nicht.

## &gt;&gt; GELDWÄSCHEGESETZ

*Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz  
(4. Auflage)*

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) veröffentlicht. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise beziehen sich dabei auf das GwG in der Fassung vom 01.01.2020. Sie gelten für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter der Aufsicht der Rechtsanwaltskammern gemäß § 50 Nr. 3 GwG stehen. Die vierte Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Präsidiums am 10.08.2020 genehmigt und ist auf der [Homepage der Rechtsanwaltskammer Stuttgart](#) veröffentlicht. □

*Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetz-meldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien)*

**AM 01.10.2020 IST DIE VERORDNUNG ZU DEN NACH GELDWÄSCHEGESETZ MELDEPFLICHTIGEN SACHVERHALTEN IM IMMOBILIENBEREICH (GELDWÄSCHEGESETZMELDEPFLICHTVERORDNUNG-IMMOBILIEN- GwGMeldV-IMMOBILIEN) IN KRAFT GETRETEN.**

Die Verordnung führt zu einer deutlichen Erweiterung der Meldepflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei Erwerbsvorgängen im Immobilienbereich. Die Rechtsanwalts-

kammer Stuttgart wird hierzu noch aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise bereitstellen, um Sie bei der Anwendung und Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise werden wir auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Stuttgart im Bereich Geldwäschaufsicht veröffentlichen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals höflich darauf hin, dass die Abgabe einer Meldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über

das offizielle Meldeportal (goAML) erfolgen muss und eine einmalige Registrierung des Berufsträgers voraussetzt. Es wird empfohlen die Registrierung möglichst zeitnah vorzunehmen, um bei Vorliegen eines meldepflichtigen Sachverhalts unnötige Verzögerungen bei der Abgabe der Meldung zu vermeiden.

Weitere Informationen zum Geldwäschegesetz finden Sie auf der [Homepage der Rechtsanwaltskammer Stuttgart im Bereich Geldwäschaufsicht](#). □

## >> ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR Erstregistrierung am beA



Ab dem 01.01.2022 wird der elektronische Rechtsverkehr bundesweit gelten und die aktive Nutzung des beA flächendeckend verpflichtend. Einzelne Bundesländer haben den elektronischen Rechtsverkehr für einzelne Gerichtsbarkeiten bereits verpflichtend eingeführt. **Bremen** wird zum 01.01.2021 für die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für professionelle Verfahrensbeteiligte einführen. Der Bremer Senat hat am 08.12.2020 die entsprechende [Verordnung](#) erlassen. In [Schleswig-Holstein](#) ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bereits seit dem 01.01.2020 in der Arbeitsgerichtsbarkeit verpflichtend.

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hatte Mitglieder, die sich bisher noch

nicht am beA angemeldet hatten im Oktober dieses Jahres angeschrieben und auf die berufsrechtliche Verpflichtung zur Erstregistrierung am beA hingewiesen. Flankiert wurde dieses Schreiben mit der Einrichtung einer beA-Hotline, die von Herrn Kollegen Dr. Arnd-Christian Kulow, Mitglied im Anwenderbeirat besonderes elektronisches Anwaltspostfach bei der BRAK, betreut wurde. Die Hotline wurde rege in Anspruch genommen. Nachdem nun die überwiegende Zahl der Kolleginnen und Kollegen am beA registriert sein sollte, wird der Betrieb der Hotline wieder eingestellt. Die häufigsten Fragen und Antworten rund um das Thema beA und Erstanmeldung am beA, die an die Hotline herangetragen wurden, hat Herr Kollege Dr. Kulow freundlicherweise in einem Beitrag zusammengefasst. Diesen Beitrag haben wir auf der [Homepage der RAK Stuttgart](#) für Sie veröffentlicht. Wir hoffen, dass er Ihnen behilflich sein wird, falls

Sie Ihre Erstregistrierung am beA noch vornehmen müssen. Lesen Sie ihn bitte auch, wenn Sie Zweifel haben, ob und wann Sie sich am beA registrieren müssen. Es gilt, dass sich jeder zugelassen Rechtsanwalt und jede zugelassene Rechtsanwältin am beA erstregistrieren muss.

Bei weiteren technischen Fragen rund um das beA oder die Erstanmeldung können Sie sich auch gern an den beA Support der Bundesrechtsanwaltskammer unter <https://portal.beasupport.de> wenden. □

Telefon: 030. 21 78 70 17  
E-Mail: [servicedesk@beasupport.de](mailto:servicedesk@beasupport.de)  
Service-Portal: <https://portal.beasupport.de>

## Fehlervermeidung im elektronischen Rechtsverkehr (ERV)

Bitte beachten Sie Folgendes:

### Wirksame Einreichung mit dem beA

Bei **Selbstversand** aus eigenem Postfach gilt:

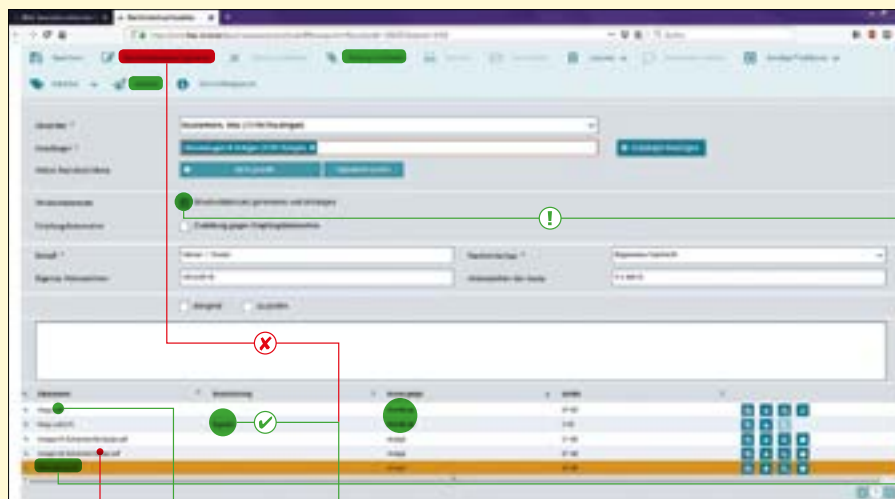
- Eine einfache Signatur (getippter oder gescannter Name im Dokument) ist zwingend erforderlich (§ 130a Abs. 3 ZPO).
- Bei materiellrechtlich schriftformbedürftigen Schriftsätzen ist zwingend eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) anzubringen (§ 126a BGB).

Bei **Drittversand** (durch Mitarbeiter oder aus fremdem Postfach) gilt:

- Es ist die Anbringung einer qeS erforderlich.

### Bearbeitbarkeit durch das Gericht ermöglichen

- Kennwortgeschützte Dateien können von der Justiz nicht geöffnet werden.
- Länge des Dateinamens auf **90 Zeichen** inkl. der Dateiendung beschränken (Pflicht ab 1.1.2020).
- Dateinamen nur mit **verarbeitbaren Zeichen** erstellen: Alle Buchstaben des deutschen Alphabets bis auf Umlaute ä, ö, ü und ß. Zudem dürfen alle Ziffern und die Zeichen Unterstrich und Minus genutzt werden. Punkte sind nur als Trennung zwischen Dateiname und Dateinamenserweiterung zulässig (Pflicht ab 1.1.2020).



### Zulässige Dateiformate nutzen

- PDF ist als nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ERVV zugelassenes Format immer zulässig, bei Darstellungsschwierigkeiten in PDF auch das TIFF-Format.
- Weitere Formate können in den entsprechenden LandesVOen geregelt sein.

### Zulässige qualifizierte elektronische Signatur (qeS) verwenden

- Nur nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 ERVV i. V.m. Nr. 4 ERVB 2019 zulässige Signaturen nutzen. Signieren Sie den **Schriftsatz**, nicht die gesamte beA-Nachricht, da die Container-Signatur nach § 4 Abs. 2 ERVV unzulässig ist (s. Abbildung).

### Elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) zurücksenden

- Der Wortlaut von § 174 Abs. 4 Satz 4 ZPO sieht die elektronische Rücksendung des elektronischen EB (eEB) vor.

### Verfahren beschleunigen

- Einzelne Dokumente (Schriftsatz, PKH, Anlage) als **getrennte PDF-Dateien** und nicht als eine Gesamt-PDF-Datei anfügen. Eine Gesamt-PDF-Datei kann bspw. wegen der Signatur nicht in Schriftsatz und PKH-Antrag getrennt werden.
- Versand mehrerer Dokumente in einer „logischen“ Reihenfolge
  - durch Mitsenden des **Strukturdatensatzes** (siehe Abbildung) oder durch Nummerierung (**01 Schriftsatz, 02 Anlage K1**).
- In einer Nachricht nur **Dateien zu einem Verfahren** versenden. So wird sichergestellt, dass die Dokumente schnell dem richtigen Verfahren zugeordnet werden.
- Es soll im Hinblick auf § 130 Nr. 1a ZPO der zuständige Bearbeiter angegeben werden (auch bei Kanzleiwechsel).
- Soweit möglich: **Aussagekräftige Dateinamen** verwenden (Klageschrift, PKH-Antrag, Anlage K 1).

>> AUSBILDUNGSABTEILUNG

## Ergebnisse der Abschlussprüfung 2020 der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die schriftlichen Prüfungen für Rechtsanwaltsfachangestellten fanden an allen Schulen vom **23.06.** bis einschließlich **25.06.2020** statt.

Die mündlichen Prüfungen für Auszubildende, die die Berufsschule Stuttgart besuchen, wurden in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart vom **22.07.** bis einschließlich **24.07.2020** durchgeführt. Die mündlichen Ergänzungsprüfungen fanden am **27.07.2020** statt.

Die mündlichen Prüfungen für Auszubildende an den auswärtigen Schulen wurden in Ulm, Ellwangen und Heilbronn am **22.07.** bzw. **24.07.2020** direkt in den Berufsschulen abgehalten.

Statistiken: Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2020

Schule	Anzahl Prüflinge	Nicht bestanden	GuL	Re-Anw	VuK	WiSo	Mündlich	Gesamtnote/ Punkte
Stuttgart	112	3	2,7/76,7	2,5/78,2	3,1/70,7	3,7/60,9	2,8/11,2	2,9/73,5
Ellwangen	13		2,8/75,6	2,2/83,5	2,9/73,9	2,9/73,0	2,2/12,5	2,6/78,4
Heilbronn	24		2,2/83,2	2,3/82,4	2,4/80,4	3,5/65,3	2,3/12,2	2,5/80,1
Ulm	21		2,1/84,0	2,2/82,9	2,3/80,7	3,2/69,8	2,3/12,2	2,4/80,9
<b>Summe</b>			<b>170</b>			<b>Durchschnitt</b>		<b>2,6 / 78,2</b>
<b>Vergleich</b>								
2019			182					2,9/75,2
2018			225					2,7/77,3
2017			202					2,7/77,0
2016			216					2,5/79,8
2015			255					2,6/79,0
2014			252					2,5/79,1

GuL = Geschäfts- und Leistungsprozesse

Re-Anw = Rechtsanwendungen

VuK = Vergütung und Kosten

WiSo = Wirtschafts- und Sozialkunde

Schule	Beste Punktzahl	Geringste Punktzahl	Ergänzungsprüfungen	Ergänzungsprüfung nicht bestanden
Stuttgart	90,9	52,2	3	1
Ellwangen	91,9	64,8		
Heilbronn	92,4	64,3		
Ulm	96,1	60,1		

## Ehrung der Jahrgangsbesten des Abschlussjahrgangs 2020



Auch in diesem Jahr wurden die besten von insgesamt 173 Auszubildenden des Abschlussjahrgangs 2020 vom Vorsitzenden der Ausbildungsabteilung und Vizepräsidenten der RAK Stuttgart, Prof. Ingo Hauffe, im Rahmen einer kleinen Feier in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart geehrt.

Die vier besten Auszubildenden erhielten einen Gutschein für das kammereigene Fortbildungsinstitut. Die Plätze 5-10 wurden jeweils mit einem Büchergutschein geehrt. Die Plätze 3 und 10 wurden in diesem Jahr wegen Punktegleichheit zweimal vergeben. Die Ehrung klang mit einem kleinen Sektempfang aus, bei dem die Vertreter der Rechtsanwaltskammer und die Absolventen ins Gespräch miteinander kamen. □

### Die besten Auszubildenden sind:

1. <b>Tamara Kahn</b>	1,2	96,1 Punkte
2. <b>Cheyenne Elisabeth Lusk</b>	1,4	92,4 Punkte
3. <b>Tuba Ögrenci</b>	1,4	92,2 Punkte
3. <b>Isabella Kirsch</b>	1,4	92,2 Punkte
5. <b>Valentina Giuca</b>	1,4	92,1 Punkte
6. <b>Sophia Sing</b>	1,5	91,9 Punkte
7. <b>Natalja Hahn</b>	1,6	90,9 Punkte
8. <b>Analena Peric</b>	1,6	90,4 Punkte
9. <b>Luka Restle</b>	1,7	89,5 Punkte
10. <b>Stefanie Spielhauer</b>	1,7	89,3 Punkte
10. <b>Christina Maier</b>	1,7	89,3 Punkte

## Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten am 27.02.2021

Die Zwischenprüfung für die Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet vorbehaltlich der dann geltenden Corona-Verordnung und des weiteren Infektionsgeschehens am 27.02.2021 von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr statt. Bitte beachten Sie, dass die Zwischenprüfung für die Schülerinnen und Schüler der auswärtigen Berufsschulen Ellwangen, Heilbronn und Ulm in den jeweiligen Berufsschulen stattfinden wird. Die schriftliche Ladung zur Zwischenprüfung wird den Auszubildenden rechtzeitig übersandt werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. □

Bitte denken Sie daran, der RAK Stuttgart die Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 3 Nr. 9 des Berufsausbildungsvertrages i. V. m. § 33 JArbSchG für die noch minderjährigen Auszubildenden rechtzeitig zu übersenden.

## Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten 2021

Die schriftlichen Abschlussprüfungen zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten finden am **03.05.2021**, **05.05.2021** und **06.05.2021** statt.

**Anmeldungen** auf Zulassung zur Abschlussprüfung bzw. die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens **28.02.2021**

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein.

Das Antragsformular für die Zulassung zur Abschlussprüfung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de).

Weitere Informationen zum Ablauf der mündlichen Prüfung erhalten die Auszubildenden mit der Ladung zur Prüfung.

### Fragen zur Ausbildung und Prüfung beantwortet Ihnen gerne:

Herr Reinhard Hock  
Telefon: 0711 222155-42  
E-Mail: [hock@rak-stuttgart.de](mailto:hock@rak-stuttgart.de)

## Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung gesucht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Seit Änderung der Prüfungsordnung finden die mündlichen Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten nicht mehr als Gruppen-, sondern als Einzelprüfung statt.

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüferin und Prüfer in der mündlichen Prüfung ist eine interessante und schöne Aufgabe, für die wir engagierte Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft gewinnen möchten, die sich vorstellen können, einer Prüfungskommission anzugehören.

Als Prüferin und Prüfer können Sie Verantwortung für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten übernehmen, sich mit anderen Prüferinnen und Prüfern austauschen und sich mit den aktuellen Anforderungen der Prüfungsgebiete auseinandersetzen.

Geprüft werden die folgenden Rechtsgebiete:

- das zivilrechtliche Mandat
- das zwangsvollstreckungsrechtliche Mandat
- Vergütung und Kosten

Prüferinnen und Prüfer für die Rechtsanwaltsfachangestellten werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Tätigkeit wird mit einer entsprechenden Aufwandsentschädigung vergütet.

Sofern wir Ihr Interesse an einer Tätigkeit als Prüferin und Prüfer geweckt haben, wenden Sie sich gern telefonisch oder per E-Mail an:

Herr Reinhard Hock  
Telefon: 0711 222155-42  
E-Mail: [hock@rak-stuttgart.de](mailto:hock@rak-stuttgart.de)

Wir freuen uns über Ihre Unterstützung!

## Gesetzliche Regelungen für Ausbilder und Auszubildende

### Mindestvergütung

Die Mindestvergütung erhöht sich für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2021 beginnen wie folgt:

1. Ausbildungsjahr: 550,00 €
2. Ausbildungsjahr: 649,00 €
3. Ausbildungsjahr: 742,50 €

### Freistellung und Anrechnung

#### § 9 JArbSchG und § 15 BBiG

Der Gesetzgeber hat den § 15 BBiG durch die Novellierung des BBiG angepasst, um die volljährigen Auszubildenden mit jugendlichen Auszubildenden im Hinblick auf Freistellung und Anrechnung gleichzustellen.

Keine Beschäftigung der Auszubildenden ist vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht erlaubt.

### Freistellung der Auszubildenden:

1. an einem ganzen Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten (einmal in der Woche).

Es handelt sich jedoch im Gegensatz zur Freistellungsregelung in § 9 Abs. 1 JArbSchG nicht um ein Beschäftigungsverbot wie bei den jugendlichen Auszubildenden. Ein erwachsener Auszubildender kann anders als ein jugendlicher Auszu-

bildender selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang er seinen Anspruch auf Freistellung geltend macht.

2. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu führen sind.
3. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Die Regelungen zu 2 und 3 gelten auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind.

## Anrechnung auf die Ausbildungszeit

1. Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden, min. je 45 Minuten	durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit + keine Beschäftigung am gleichen Tag*
2. Berufsschultag (Länge nicht relevant)	Unterrichtszeit einschließlich der Pausen
3. Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen	Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen
4. Arbeitstag vor der schriftlichen Abschlussprüfung	durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit + keine Beschäftigung am gleichen Tag

\* einmal in der Woche

## Wegezeiten

Die erforderliche Wegezeit nach der Berufsschule zur Rückkehr in den Betrieb soll entsprechend der Rechtsprechung des BAG auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Nicht gerechnet wird dagegen die Wegezeit, die der Auszubildende von der Wohnung bis zur Berufsschule benötigt oder nach der Schule zur eigenen Wohnung. □

## Termine für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ im Jahr 2021

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer Stuttgart die Prüfungstermine wie folgt bekannt:

### Termine der schriftlichen Prüfung

SSB Veranstaltungszentrum Waldaupark, Friedrich-Strobel-Weg 4-6, 70597 Stuttgart

<p><b>Mittwoch, den 01.09.2021</b></p> <p>08.30 Uhr bis 10.30 Uhr Materielles Recht inkl. InsoR, GrundbR u. StGB</p> <p>11.00 Uhr bis 13.00 Uhr BerufsR, Ausbildungswesen, Mandantenbetreuung, Zwangsvollstreckung</p>	<p><b>Donnerstag, den 02.09.2021</b></p> <p>08.30 Uhr bis 10.30 Uhr Mahnverfahren ZPO inkl. StPO</p> <p>11.00 Uhr bis 13.00 Uhr GebührenR (RVG) Prozesskosten, Beratungshilfe, Gerichtskosten</p>	<p><b>Freitag, den 03.09.2021</b></p> <p>08.30 Uhr bis 10.30 Uhr Betriebliches Rechnungswesen I und II Personaleinsatz u. Mitarbeiterführung</p> <p>11.00 Uhr bis 13.00 Uhr Büroorganisation und -verwaltung, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht</p>
--	---	---

### Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung

Montag, der 19.04.2021 (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### Anmeldung:

Das Formblatt zur Anmeldung (Prüfungsantrag) sowie weitere Informationen zur Prüfung erhalten Sie ab dem 18.12.2020 unter [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de), dort unter

„Ausbildung“, „Downloads“ und „Downloads“ für den Fachstudiengang „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung erhalten Sie unter [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de).

Die Prüfungsgebühr beträgt € 400,00.

#### Auskünfte zur Prüfung erteilt Ihnen:

Frau Irina Capatina

Telefon: 0711 / 22 21 55-39

E-Mail: [capatina@rak-stuttgart.de](mailto:capatina@rak-stuttgart.de) □

>> VERANSTALTUNGEN

## Informations- und Kontaktbörse 2020

Wir bedauern sehr, dass die diesjährige Informations- und Kontaktbörse aufgrund der seit Oktober steigenden Infektionszahlen abgesagt werden musste. Als Alternative hatten wir ein virtuelles Format in unsere Überlegungen einbezogen. Nachdem dieses Format aber einerseits den persönlichen Austausch mit den Bewerberinnen und Bewerbern und auch unter den Ausstellern nicht gleichwertig ersetzen kann, haben wir uns dazu entschlossen, im Jahr 2021 erneut auf das Präsenzformat zu setzen. □

## Ankündigung der Informations- und Kontaktbörse 2021

### Wann?

Vorbehaltlich der Entwicklung des Pandemiegeschehens findet die 23. IKB am 06.10.2021 statt.

### Was bietet die Messe?

Die Messe bietet Referendarinnen und Referendaren sowie Berufseinsteigern die Möglichkeit, Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern in der Region Stuttgart aufzunehmen und ihr berufliches Netzwerk zu erweitern. Als Aussteller haben Sie die

Möglichkeit, vor Ort mit Bewerberinnen und Bewerbern ins Gespräch zu kommen. In einer vorab erstellten Messebroschüre können Sie zudem bereits vor und natürlich auch während der Messe auf sich und Ihre Kanzlei oder Ihr Unternehmen aufmerksam machen.

### Wie werde ich Aussteller?

Wenn Sie bisher nicht als Aussteller bei uns gemeldet sind, sich aber gern als Aussteller an der IKB beteiligen möchten, bitten wir Sie, uns Ihre Kontaktdaten an

[info@rak-stuttgart.de](mailto:info@rak-stuttgart.de) unter dem Betreff: **Informations- und Kontaktbörse 2021 mitzuteilen**. Als Unkostenbeitrag fällt für Aussteller eine Gebühr in Höhe von € 500,00 für die Teilnahme an der IKB an. Die Gebühr ist erst mit Bestätigung der Anmeldung durch die RAK Stuttgart fällig.

Sollten sich mehr Aussteller bewerben, als Plätze zur Verfügung stehen, muss sich die Rechtsanwaltskammer Stuttgart leider eine entsprechende Auswahl vorbehalten. □

## Kanzleijubiläen – Die Rechtsanwaltskammer gratuliert

# Herzlichen Glückwunsch



Ihr 35-jähriges Dienstjubiläum konnte Frau Rosa Dambacher aus der Anwaltskanzlei von Merz Bergmann Klozbücher in Ellwangen feiern.

Ihr 40-jähriges Dienstjubiläum konnten Frau Susanne Maier aus der Anwaltskanzlei von Dr. Müller – Stirn & Kollegen in Fellbach und Frau Monika Gellert aus der Anwaltskanzlei von Klünder | Nann | Machanek in Stuttgart sowie Frau Birgit Ade aus der Anwaltskanzlei Petermann & Partner mbB in Böblingen feiern.

Die Rechtsanwaltskammer hat allen Jubilarinnen gratuliert und sich mit einem Blumengruß für die lange Treue bedankt. □

## &gt;&gt; NEUZULASSUNGEN

*Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart***Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Bauer, Lisa	Stuttgart
Blum, David	Ulm/Donau
Bornefeld, Sven	Stuttgart
Burchard, Benjamin	Schorndorf
Ciavarella, Stefanie	Bietigheim-Bissingen
Dietrich, Sandro	Heilbronn
Eichmann, Arthur	Stuttgart
Faller, Nicole	Stuttgart
Freier, Bernadette	Neckarsulm
Gass, Isabel	Stuttgart
Hampel, Tobias	Stuttgart
Herzog, Friederike	Stuttgart
Hübler, Götz	Stuttgart
Joerres, Ann-Kristin	Stuttgart
Karges, Sebastian	Stuttgart
Kaya, Özden	Bietigheim-Bissingen
Kissinger, Fabian	Stuttgart
Kutlar, Mehtap	Stuttgart
Lutz, Dr. Tobias	Stuttgart
Maier, Markus	Stuttgart

**Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Möller, Lars Christian	Stuttgart
Müller, Rafael	Stuttgart
Mutschler, Nina	Stuttgart
Neb, Karina	Stuttgart
Nemetz, Holger	Stuttgart
Oesterle, Paul	Kirchheim/Teck
Öztopcu, Dilan	Schorndorf
Panfili, Chiara	Stuttgart
Philips-Kontopoulos David Alexandre	Esslingen
Schneider, Bianca	Reutlingen
Schönberg, Kim	Stuttgart
Schüle, Josephine	Marbach/Neckar
Schweizer, Sarah	Göppingen
Simsek, Tugce	Öhringen
Soyez, Volker	Ulm
Stolz, Stephanie	Bad Mergentheim
Sundermann, Marc	Stuttgart
Waldeier, Dominic	Kirchheim/Teck
Wernicke, Martin	Stuttgart
Zahler, Carolin	Heilbronn

*Neu zugelassene EURAG-Anwältinnen und Anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart*

Odvetnik Franjo Ribic

Kraichtal

*Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart***Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Berweck, Viktoria	Kornal-Münchingen
Brandner, Maximilian	Stuttgart
Brendle, Dominik	Stuttgart
Breutner, Jochen	Künzelsau
Broska, Juliane	Neckarsulm
Bursianis, Hannah	Neckarsulm
Çetinsoy, Begüm	Heilbronn
Cleiß, Dr. Anna	Stuttgart
Decker, Christoph	Stuttgart
Dombrowsky, Dr. Alexander	Stuttgart
Eßlinger, Alina	Ehningen
Flad, Carolin	Gerlingen
Fuchs, Rainer	Rutesheim
Gram, Daniel	Esslingen
Großmann, Bianca	Heilbronn
Hartges, Felina	Ehningen
Hoferer, Constantin	Stuttgart
Joepgen, Sarah	Stuttgart
Kainer, Sophie	Neckarsulm
Kaufmann, Nadine	Stuttgart

**Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Khorshidi, Viola	Stuttgart
Krämer, Hannes	Stuttgart
Kring, Dr. Markus	Leinfelden-Echterdingen
Krohmer, Annika	Böblingen
Krumm, Dr. Julia	Ehningen
Lang, Loretta	Ludwigsburg
Lukic, Irena	Stuttgart
Müller, Dr. Nadja	Stuttgart
Müller, Jens	Stuttgart
Münstermann, Malte	Stuttgart
Obladen, Dr. Margret	Stuttgart
Petri, Daniel	Bietigheim-Bissingen
Pitsch, Joline	Ludwigsburg
Pudic Krajnc, Ivanka	Ostfildern
Pyttlik, Karolina	Hagen
Rösch, Dr. Max	Esslingen
Scherf-Clavel, Roman	Heidenheim
Schifrin, Sofia	Stuttgart
Schmidt-Schmiedebach, Marcia	Sindelfingen
Scholz, Florian	Gerlingen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Schurr, Jonas	Stuttgart
Schwarz, Gregor	Stuttgart
Schwizler, Cornelia	Neckarsulm
Seidler, Frieda	Waldzimmern
Simshäuser, Rainer	Stuttgart
Steffen, Nils	Stuttgart
Stockburger, Freimund	Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
Stoll, Carina	Ulm/Donau
Ströbele, Dr. Volker	Stuttgart
Suendorf-Bischof, Dr. Ulrike	Stuttgart
Tinnefeld, Dr. Robert	Stuttgart
Wagner-Langjahr, Natalie	Neckarsulm
Weber, Lisa	Neckarsulm
Werner, Felix Patrick	Holzkirchen

## Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Agrarrecht	
Barnewald, Rebecca	Stuttgart
Flämig, Lisa	Giengen/Brenz
Weller, Dr. Benjamin	Stuttgart

Arbeitsrecht	
Bayard, Jérôme	Stuttgart
Beck, Friedrich-Christian	Stuttgart
Bettecken, Markus	Stuttgart
Häussler, Dr. Steffen	Weinstadt
Rieß, Sarah Natascha	Weinstadt
Tömer, Julian	Stuttgart
Wanner, Philipp	Schwäbisch-Gmünd

Bank- und Kapitalmarktrecht	
Oberdorfer, Christina Karin	Stuttgart

Bau- und Architektenrecht	
Glönkler, Iris	Stuttgart
Molitor, Marie-Christin	Stuttgart
Stumpp, Michael	Weinstadt
Woltering, Jörg	Schorndorf

Erbrecht	
Behr, Petra	Waiblingen
Broichmann, Dr. Cornelius	Stuttgart
Geyer, Fabian	Heilbronn
Lüth, Felix	Bietigheim-Bissingen
Oppl, Jens	Flein
Rothofer, Philip	Heidenheim

Verkehrsrecht	
Ebert, Joachim	Aalen
Mainka, Alexander	Ulm/Donau
Treuter, Elisa	Schwäbisch Gmünd

Familienrecht	
Altmann, Dr. Christian	Fellbach
Behrendt, Cecile	Ulm/Donau
Blandini, Mirjam	Ludwigsburg
Böltener, Bent	Stuttgart
Köster, Viola	Stuttgart
Nieder, Dr. Gabriele	Göppingen
Öz, Talip	Heilbronn
Tikir, Pinar	Heilbronn

Gewerblicher Rechtsschutz	
Brommer, Dr. Andreas	Stuttgart

Handels- und Gesellschaftsrecht	
Werwigk, Dr. Claudius	Stuttgart

Insolvenzrecht	
Hohmann, Dr. Isabel	Stuttgart
Krapohl, Sebastian	Stuttgart

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	
Bogun, Dr. Ulrich	Leonberg

Sozialrecht	
Wörtz, Florian	Winnenden

Strafrecht	
Fuchs, Martina	Ellwangen
Krämer, Andreas	Öhringen

Steuerrecht	
Darmstadt, Anne	Stuttgart

Vergaberecht	
Dörr, Dr. Alexander	Stuttgart

## Neue Rechtsanwaltsgesellschaften im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Rechtsanwaltsgesellschaften	
anchor Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Ulm/Donau
Claudia Sturm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Schwäbisch Hall
Hawranek Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Schlatt
neconcert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Stuttgart
WINKLER GOSSAK Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Stuttgart

## Weihnachtsspendenaufruf der Hülfskasse

### Aufruf zur Weihnachtsspende 2020 – Hilfe für Anwälte in Not

Hamburg, im Oktober 2020

Aufgrund unseres Aufrufs erhielten wir im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 161.446,69 Euro.

Allen, die gespendet haben, danken wir herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

Zum Beispiel wird Ihre Spende dabei helfen, die Witwe und die drei Kinder eines mit 42 Jahren plötzlich verstorbenen Rechtsanwaltes in Norddeutschland zu unterstützen.

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Sollte Ihnen ein Notfall bekannt oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken. Wir helfen gern!

**Spendenkonto:**  
**Deutsche Bank Hamburg**  
**IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00**  
**BIC: DEUT DEHH XXX**  
**Steuer-Nr.: 17/432/06459**  
**Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.**

**Hülfskasse**  
Deutscher Rechtsanwälte

Hülfskasse  
Deutscher Rechtsanwälte  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
[www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)  
[info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)

# KAMMERREPORT # 1/2021

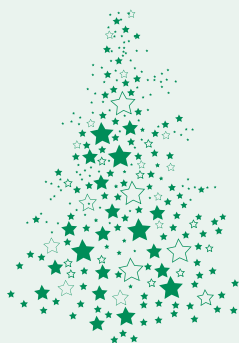


## VORSCHAU

*Einladung und Tagesordnung zur  
Kammerversammlung am 29.07.2021*

*Tätigkeitsbericht des Vorstands für  
das Jahr 2020*

*Aktuelle berufs- und gebühren-  
rechtliche Themen*



*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*Präsidium, Vorstand und die Mitarbeiter/  
innen der Geschäftsstelle wünschen Ihnen  
ein besinnliches Weihnachtsfest sowie  
einen guten Start ins Jahr 2021.*

*Mit den besten Grüßen*

*Ihre Rechtsanwaltskammer*

*Stuttgart*

## IMPRESSUM

### *Rechtsanwaltskammer Stuttgart*

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks, der die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen umfasst. Die Rechtsanwaltskammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft.

### *Gesetzliche Grundlage:*

Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565.

Organe: Gesamtvorstand mit 27 ehrenamtlichen Mitgliedern und Präsidium.

Präsidentin: Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen.

Aufgaben: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden, Rechtssuchenden; Mitwirkung bei der Juristenausbildung und der Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten, Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsanwaltsfachangestellten; Zulassungsrecht; Berufs- und Gebührenrecht; Berufs- und Zulassungsaufsicht; Verleihung von Fachanwaltschaften; Gutachterstattung; Mitwirkung in der Berufsggerichtsbarkeit; Gesetzgebung und Rechtsprechung; Satzungsversammlung. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird verwiesen auf die im Internet abrufbaren Organisations- und Geschäftsverteilungspläne (Organigramme). Bei der RAK Stuttgart sind vier hauptamtliche Rechtsanwälte und über 200 ehrenamtliche Rechtsanwälte tätig.

### *Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Stuttgart:*

Informationen zu Berufs- und Gebührenrecht und Berufspolitik und aus dem Kammerbezirk

*Registriert bei der Deutschen Bibliothek: ISSN 1865-6684*

### *Herausgeber:*

Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/22 21 55-0, Fax 0711/22 21 55-11, E-Mail [info@rak-stuttgart.de](mailto:info@rak-stuttgart.de), Internet [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de)

### *Verantwortliche Schriftleitung:*

Geschäftsführerin RAin Heidi Milsch

### *Grafik und Layout:*

GuP Glanzer und Partner Werbeagentur GmbH, Paracelsusstr. 26, 70599 Stuttgart  
E-Mail [info@glanzer-und-partner.de](mailto:info@glanzer-und-partner.de), Internet [www.glanzer-und-partner.de](http://www.glanzer-und-partner.de)

### *Fotografie:*

Stuttgart-Marketing GmbH + Werner Dieterich  
Michael Wagner, Regerstraße 41, 70195 Stuttgart, [www.focusonwagner.de](http://www.focusonwagner.de)  
Evangelisches Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart

### *Bezugspreise:*

Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer wird der Kammerreport im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

### *Urheberrechte:*

Die im Kammerreport veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Kammerreports darf ohne schriftliche Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos.

### *Kammerreport online:*

Alle Jahrgänge des Kammerreports sind im Intranet für Kammermitglieder unter [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de) als PDF-Ausgabe abrufbar.

### *Newsletter:*

Online-Registrierung im Intranet oder unter [newsletter@rak-stuttgart.de](mailto:newsletter@rak-stuttgart.de)  
Erscheinungsweise: 12-mal jährlich

### *RAK-Schriftenreihe:*

[www.rak-schriftenreihe.de](http://www.rak-schriftenreihe.de)

### *Mitglieder-Online-Beratungsdienst:*

Im Intranet und unter [www.rak-onlineberatung.de](http://www.rak-onlineberatung.de)

### *Leserbriefe erbeten an:*

[info@rak-stuttgart.de](mailto:info@rak-stuttgart.de)

Die Kammergeschäftsstelle bleibt wegen des hohen Infektionsgeschehens vom 24.12.2020-01.01.2021 geschlossen. In dringenden Fällen erreichen Sie uns jedoch in der Zeit vom 28.12.-30.12.2020 jeweils von 09.00 - 17.00 Uhr unter folgenden Telefonnummern: **0711/ 22 21 55 88** oder **0160/ 96 94 10 54**

## Internetportal [www.rak-stuttgart.de](http://www.rak-stuttgart.de)

Komfortable Volltextsuche von der Startseite aus.

Direkter Einstieg ins Intranet für unsere Mitglieder.

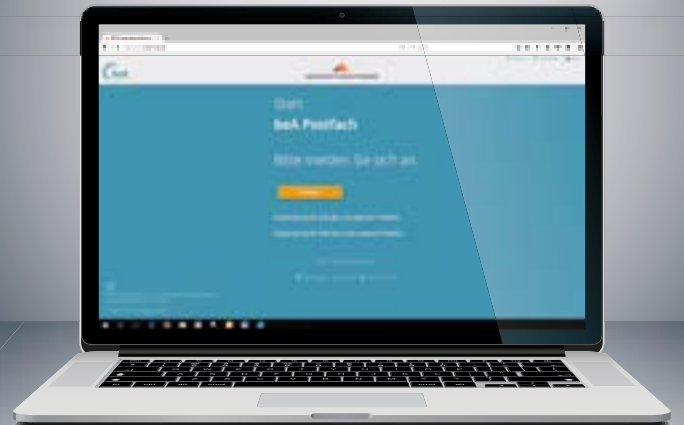
Klar strukturierte Hauptnavigation.

Schnelleinstiege zu den wichtigsten Themen der Seite.



## beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



### beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter ([www.brak.de/newsletter](http://www.brak.de/newsletter)) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

**Alle Informationen zum beA unter [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de)**



## Newsletter: 12-mal im Jahr aktuelle Informationen auf einen Blick



Die RAK Stuttgart versendet an ihre Mitglieder zusätzlich zum Kammerreport monatlich einen elektronischen Newsletter mit aktuellen Berichten über Entscheidungen und Gesetzesänderungen. Dieser wird automatisch an die Kammermitglieder versendet, die ihre E-Mail-Adresse bei der RAK Stuttgart hinterlegt haben. Im Intranet steht ein Newsletter-Archiv zur Verfügung. Registrierung unter [newsletter@rak-stuttgart.de](mailto:newsletter@rak-stuttgart.de) und im Intranet für Kammermitglieder.

## Elektronischer Rechtsverkehr

Einen Überblick über das elektronische Rechtsverkehr erhalten? Das können Sie hier auf unserer Internetseite. Anschauliche Erklärungen zu den Einrichtungen von Berechtigungen und zahlreiche Funktionen zum beA finden Sie bei uns.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen zeitnah aktuelle Informationen und Verordnungen zur Verfügung. Zusätzlich können Sie mehr über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfahren.

Rechtsreferendare  
Ausbildung  
Elektronischer Rechtsverkehr  
Allgemeines  
Das beA  
Vollmachtsdatenbank  
Downloads  
Service  
Publikationen